

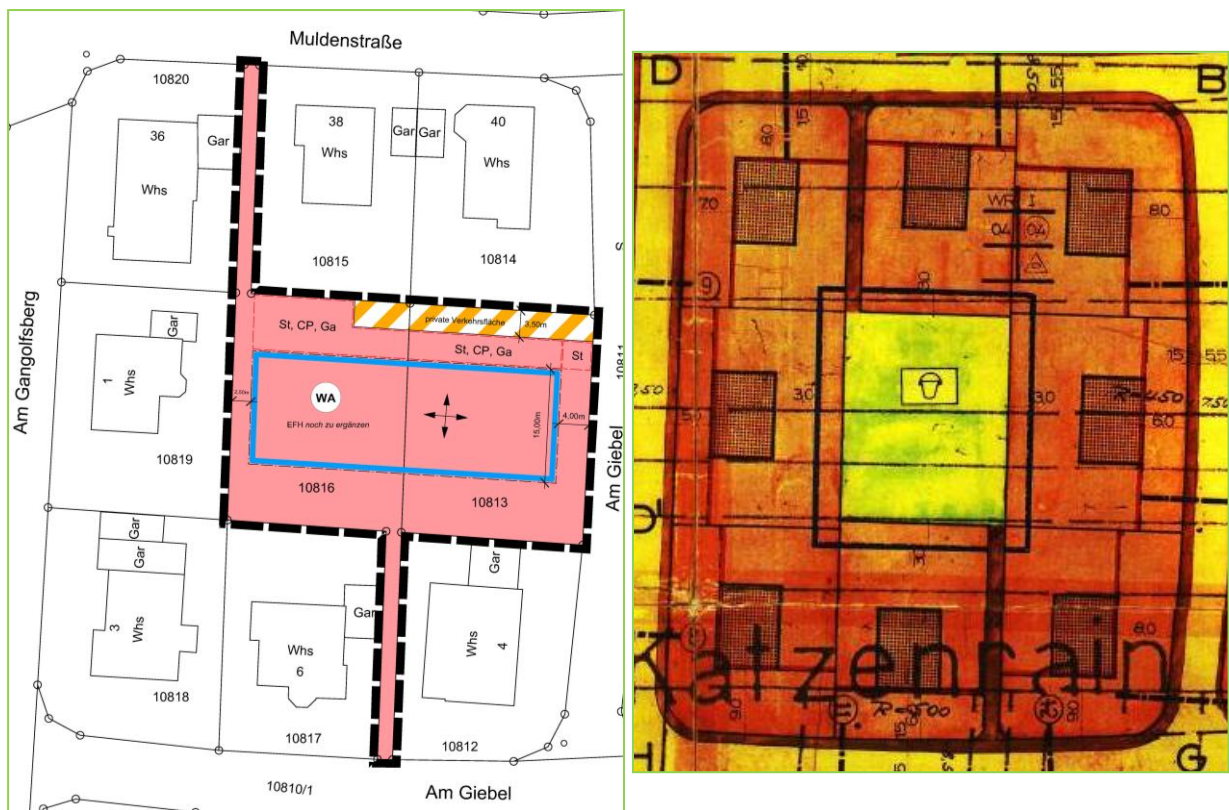
## Gemeinde Ittlingen Bebauungsplan „2. Änderung Katzenrain“

### Fachliche Einschätzung zum besonderen Artenschutz

#### Aufgabenstellung

Die Gemeinde Ittlingen stellt den Bebauungsplan „2. Änderung Katzenrain“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach §13a BauGB auf.

Eine bisher als Spielplatz festgesetzte und genutzte Fläche (Fl.st.-Nr. 10816) im Quartier zwischen Muldenstraße, Am Gangolfsberg und Am Giebel wird als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt.



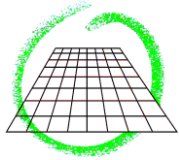
**Abb.:** BP „2. Änderung Katzenrain“ (M 1 : 1.000)

Bebauungsplan „Katzenrain“ (M ~ 1 : 1.000)

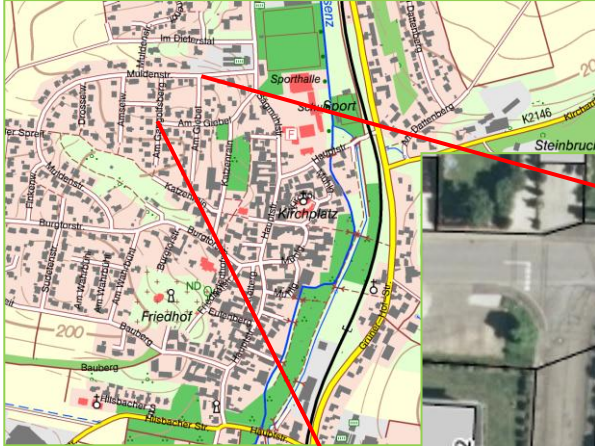
Zur Erschließung der neuen Baufläche wird der nördliche Streifen der bisherigen Wohnbaufläche des Grundstücks, Fl.st.-Nr. 10813 als private Verkehrsfläche festgesetzt.

Im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans ist zu prüfen, ob durch die Nutzungsänderung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände, wie sie in § 44 Bundesnaturschutzgesetz<sup>1</sup> bestimmt sind, ausgelöst werden können.

<sup>1</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.



## Bestandssituation



Die Fläche wurde am 24. September 2018 erneut begangen.<sup>2</sup> Das Grundstück (Flst.Nr. 10813) ist immer noch eine relativ häufig gemähte Wiesen-

brache. Die Stockaus-  
schläge der im letzten  
Winter runtergeschnittenen  
Hartriegelhecke auf der  
Grenze zu Flst.Nr. 10816 sind  
etwas über einen Meter hoch.

Auf dem Grundstück, Flst.Nr.  
10816, steht nur noch ein Hasel-  
strauch im Nordwesten. Alle  
anderen Gehölze sind bis auf  
einen Haufen Häckselgut abge-  
räumt.

Die Spielgeräte waren schon  
2014 abgebaut, auch die Pflas-  
terwege und die große Spiel-  
sandfläche sind inzwischen weg.  
Die entstandene Brache ist  
gemulcht.



## Vögel

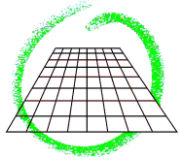
Bei einer Begehung der Fläche am 14.4.2014 konnte eine futtertragende Amsel festgestellt werden, die wohl in der zentralen Hecke brütete.

In den angrenzenden Grundstücken brüteten Hausrotschwanz, eine weitere Amsel, Blaumeise und Haussperling.

Neben den festgestellten Arten wurden Türken- und Ringeltaube, Rotkehlchen, Mönchsgrasmücke, Sommergoldhähnchen, Zaunkönig, Kohlmeise und Rabenkrähe als potenzielle Brutvögel im Quartier bewertet.

So wie sich der Bestand inzwischen verändert hat, ist es unwahrscheinlich, dass es in diesem Jahr überhaupt Vögel in den beiden Grundstücken gebrütet haben.

<sup>2</sup> Erste Begehung am 14.04.2014



Um ganz sicher zu stellen, dass Vögel hier nicht brüten und der Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 1 (verletzen, töten, zerstören) nicht eintreten kann, müssen die zentrale Hecke bzw. ihre Stockausschläge und der Haselstrauch in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar gerodet werden. Beginnt die Bebauung nicht unmittelbar nach der Rodung, muss in der Vegetationsperiode das Bau-  
feld mindestens alle zwei Wochen gemäht werden.

Von der Rodung und der anschließenden Bebauung sind nur wenige Individuen weniger Vogelarten betroffen. Es ist deshalb nicht zu befürchten, dass es zu erheblichen Störungen kommt, die den Erhaltungszustand der lokalen Populationen dieser Arten verschlechtern (§ 44 (1) Nr. 2).  
Der Verbotstatbestand wird nicht eintreten.

Es entfielen rd. 100 m<sup>2</sup> Gehölze und eine Fichte, die vor allem für freibrütende Vogelarten Fortpflanzungs- oder Ruhestätte sein können. Der Verlust ist vom Umfang her aber so gering, dass davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 (1) Nr. 2 und (5)).  
Der Verbotstatbestand wird nicht eintreten.

#### Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Aufgrund der vorgefundenen Habitatstruktur sind Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie nicht zu erwarten.

Für Fledermäuse gibt es keine Quartiere. Für Zauneidechsen ist die Neubaugebietsfläche, in der das verinselte Quartier liegt zu intensiv gepflegt und genutzt.

Raupenfutterpflanzen der einschlägigen Schmetterlinge konnten nicht festgestellt werden.

Mosbach, den 22. April 2014 / 4. Oktober 2018